Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens 2019/2 «Zinsrisiken – Banken»

Erläuterungsbericht

4. November 2026

Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Tel. +41 (0)31 327 91 00, www.finma.ch

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte **4**

Abkürzungsverzeichnis **5**

1 Inhalt und Ziel der Vorlage **6**

2 Handlungsbedarf **6**

3 Nationales und internationales Umfeld **7**

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen **8**

4.1 Vorbemerkungen 8
4.2 Gegenstand und Geltungsbereich (Rz 1–4) 9
4.3 Basler Mindeststandards (Rz 6) 10
4.4 Grundlagen (Rz 12–15) 11
4.5 Zinsrisikomanagement (Rz 16) 11
4.6 Risikotoleranz (Rz 19) 11
4.7 Internes Zinsrisikomanagement (Rz 20, 24, 27, 28, 29, 31, 32) 12
4.8 Modellannahmen (Rz 33) 13
4.9 Datenintegrität und Validierung (Rz 35, 36, 37, 38) 13
4.10 Berichterstattung (Rz 39) 14
4.11 Offenlegung (Rz 41) 14
4.12 Interne Risikotragfähigkeit (Rz 42, 45, 46.1, 46.2) 14
4.13 Datenerhebungen und Datenbewertung (Rz 49–50) 15
4.14 Identifikation von Ausreisserbanken (Anhang 1 Rz 1–6) 15
4.15 Beurteilung von Ausreisserbanken (Anhang 1 Rz 7–12) 16
4.16 Massnahmen (Anhang 1 Rz 13–14) 17
4.17 Standardisierte Zinsschockszenarien (Anhang 2) 17

5 Regulierungsprozess **18**

5.1 Vorkonsultation....18
5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten....19
5.3 Öffentliche Konsultation....19

6 Regulierungsgrundsätze....20

7 Wirkungsanalyse....20

8 Weiteres Vorgehen....22

Kernpunkte

1. Im Jahr 2018 hat die FINMA ihre Aufsichtspraxis zu den Anforderungen an die Messung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle von Zinsrisiken im Bankenbuch im FINMA-Rundschreiben 2019/2 «Zinsrisiken – Banken» veröffentlicht. Sie orientierte sich dabei am Standard des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht zum Zinsrisiko im Bankenbuch («Basler Standard zum Zinsrisiko»).

2. Im Juli 2024 aktualisierte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht turnusgemäss die Kalibrierung seiner international geltenden standardisierten Zinsschockszenarien.

3. Im November 2025 präsentierte die FINMA ihren Ex-post-Evaluationsbericht zum FINMA-RS 19/2. Die Evaluation ergab, dass die darin enthaltene Praxis materiell weiterhin notwendig, wirksam und angemessen ist. Gleichwohl gibt es eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten, wie die FINMA-eigene Evaluation als auch die von der Branche im Rahmen der Ex-post-Evaluation erhaltenen Rückmeldungen zeigten.

4. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen am FINMA-RS 19/2 trägt die FINMA diesen Entwicklungen und Erkenntnissen Rechnung. Das angepasste Rundschreiben soll am 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Abkürzungsverzeichnis

BankV	Bankenverordnung vom 30. April 2014 (SR *952.02*)
BCBS	Basler Ausschusses für Bankenaufsicht
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (www.eba.europa.eu)
ERV	Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (SR *952.03*)
FINIV	Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019 (SR *954.11*)
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR *956.1*)
OffV-FINMA	Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (SR *952.022.2*)
RelV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 31. Oktober 2019 über die Rechnungslegung (SR *952.024.1*)
SNB	Schweizerische Nationalbank

1 Inhalt und Ziel der Vorlage

Zinsrisiken, die den Marktrisiken zuzurechnen sind, können sowohl im sogenannten Bankenbuch als auch im sogenannten Handelsbuch einer Bank existieren. Während eine Bank für ihre Zinsrisiken im Handelsbuch Eigenmittelanforderungen entsprechend Art. 81 ff. ERV zu erfüllen hat, unterliegen ihre Zinsrisiken im Bankenbuch keinen solchen Anforderungen unter der sog. Säule 1, sondern sind Gegenstand der sog. Säule 2 der Basler Mindeststandards. D. h., falls die FINMA feststellt, dass eine Bank möglicherweise unangemessen hohe Zinsrisiken im ihrem Bankenbuch aufweist, kann die FINMA als Säule-2-Massnahme zusätzliche Eigenmittel nach Art. 45 bzw. 131*b* ERV festlegen. Die Messung der Höhe der Zinsrisiken ist ein Gegenstand des FINMA-Rundschreibens 2019/2 «Zinsrisiken – Banken», nebst den Anforderungen an das Zinsrisikomanagement.

Das FINMA-RS 19/2 hat sowohl das Management der Zinsrisiken im Bankenbuch zum Inhalt als auch die Überwachung dieser Zinsrisiken im Rahmen der Aufsicht durch die FINMA und Prüfgesellschaften. Die Grundsätze für das Management der Zinsrisiken im Bankenbuch und deren Quantifizierung richtet sich nach dem einschlägigen Standard des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) – dem «Basler Standard zum Zinsrisiko».[1]

Das FINMA-RS 19/2 wurde gut sechs Jahre nach seinem Inkrafttreten per 1. Januar 2019 einer bereits bei seinem Erlass geplanten Ex-post-Evaluation unterzogen. Die FINMA hat die Ergebnisse dieser Ex-post-Evaluation in ihrem *Bericht*[2] *über die Ergebnisse der Ex-post-Evaluation vom 6. bis 30. Juni 2025 zum Rundschreiben 2019/2 «Zinsrisiken – Banken»* am 29. Oktober 2025 publiziert. Auch wenn sich das FINMA-RS 19/2 grundsätzlich bewährt hat, ergab seine praktische Anwendung gleichwohl Hinweise auf sinnvolle punktuelle Verbesserungsmöglichkeiten. Auch hat der BCBS seine standardisierten Zinsschockszenarien turnusmässig im Jahr 2024 rekalibriert und im Juli 2024 veröffentlicht. Mit der vorliegenden Revision des FINMA-RS 19/2 sollen sowohl diese punktuellen Verbesserungen als auch die Rekalibrierung der standardisierten Zinsschockszenarien umgesetzt werden. Dies erfolgt weiterhin schlank, prinzipienbasiert und proportional.

2 Handlungsbedarf

Ein zentraler Aspekt des Bankgeschäfts ist die Entgegennahme von Publikumseinlagen einerseits und die Vergabe von Krediten andererseits. Damit

[1] Abrufbar unter: www.bis.org > Committees > Basel Committee on Banking Supervision > Basel Framework > SRP > SRP31.

[2] Abrufbar unter: www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen und Evaluationen > Evaluierung von Regulierung > Rundschreiben 2019/2 «Zinsrisiken – Banken».

gehen namentlich Zinsrisiken im Bankenbuch einher, da das Fremdkapital einer Bank (z. B. die Einlagen) auf der Passivseite der Bilanz typischerweise kürzere Zinsbindungsdauern aufweist als die Positionen auf der Aktivseite (insbesondere die Kredite) und zudem die Geschäfte zu fixen oder variablen Zinssätzen abgeschlossen werden. In Verbindung mit sich immer wieder ändernden Marktzinssätzen für kurze oder längere Laufzeiten erfordert dies ein angemessenes bankseitiges Zinsrisikomanagement. Ansonsten können die Zinsrisiken zu wesentlichen Verlusten durch sich realisierende Bilanzstruktur- oder Ertragsrisiken führen, die im Extremfall mit einer Bankinsolvenz enden. So geschehen etwa im Falle der Silicon Valley Bank in den USA im Jahr 2023.

In Konkretisierung von Art. 12 BankV führt die FINMA im FINMA-RS 19/2 ihre Erwartungen an das Management der Zinsrisiken im Bankenbuch aus, auf Basis des Basler Standards zum Zinsrisiko. Nebst diversen Grundsätzen zum Management von Zinsrisiken definiert dieser Standard auch eine Methodik zur Quantifizierung der Zinsrisiken. Diese Quantifizierung ist einerseits die Grundlage für die bankseitige Offenlegung zu den Zinsrisiken, wie in der OffV-FINMA auf Basis von Art. 12 Abs. 5 BankV und Art. 16 Abs. 3 ERV näher geregelt. Andererseits ist die Quantifizierung der Zinsrisiken nach FINMA-RS 19/2 eine wichtige Grundlage für die Aufsicht über die Zinsrisiken der Banken durch die FINMA und Prüfgesellschaften. Bei zu hohen Zinsrisiken im Bankenbuch kann die FINMA vom Institut zusätzliche Eigenmittel nach Art. 45 bzw. 131*b* ERV fordern. Das Vorliegen einer solchen Quantifizierung nach einer für alle Banken einheitlichen Messmethodik ist Voraussetzung für die wirkungsvolle und über alle Institute hinweg verhältnismässig und gleich ausgestaltete datenbasierten Aufsichtstätigkeit durch die FINMA, auch auf Grundlage von Art. 29 Abs. 1 FINMAG.

3 Nationales und internationales Umfeld

Das FINMA-RS 19/2 orientiert sich am Basler Standard zum Zinsrisiko im Bankenbuch. Die darin enthaltenen Erwartungen an das Zinsrisikomanagement berücksichtigen die Wesentlichkeit der Zinsrisiken. Die Erwartungen sind zudem in proportionaler Form ausgestaltet, differenziert entlang der Kategorien von Banken nach Anhang 3 BankV.

Die Umsetzung des Basler Standards zum Zinsrisiko in anderen wichtigen Finanzstandorten (insbesondere EU und UK) wurde ebenfalls in der Ex-post-Evaluation untersucht. Dies war angezeigt, da das FINMA-RS 19/2 in einem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wurde, zu dem der Basler Standard zum Zinsrisiko noch nicht in anderen wichtigen Finanzstandorten umgesetzt war und somit noch keine gesicherten Vergleichsinformationen über die Umsetzung im Ausland vorlagen.

Die Ex-post-Evaluation bestätigte die grundsätzlich sachgerechte Schweizer Umsetzung im FINMA-RS 19/2, sowohl in Bezug auf den Basler Standard zum Zinsrisiko als auch die relevanten Jurisdiktionen (namentlich die EU). Nur bezüglich weniger Punkte wie bspw. zur Risikotoleranz in der Ertragsperspektive und zum ertragsbasierten Ausreissertest legte die Ex-post-Evaluation punktuelle Anpassungen nahe. Dies einerseits, um neuere Aufsichtserkenntnisse der FINMA zu berücksichtigen, aber auch, um bestehende Abweichungen sowohl zum Basler Standard als auch zur EU-Umsetzung zu bereinigen. Der restliche und überwiegende Teil des identifizierten Anpassungsbedarfs am FINMA-RS 19/2 sind indes lediglich Klarstellungen und Präzisierungen ohne verschärfenden, sondern mit erleichterndem Charakter in Form von Proportionalitäts- und Wesentlichkeitsregelungen.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Vorbemerkungen

Mit der Revision des FINMA-RS 19/2 «Zinsrisiken – Banken» sollen die in der Ex-post-Evaluation identifizierten Punkte verbessert werden. Darunter fallen diverse Präzisierungen, deren Bedarf sich aus der Anwendung des Rundschreibens ergab. Ferner wird ergänzend zur Barwertperspektive neu der Ertragsperspektive im Rahmen der Erwartungen an das bankseitige Risikomanagement mehr Beachtung geschenkt. Die Berücksichtigung der Ertragsperspektive in der Risikotoleranz war bisher optional, sofern seitens der Bank als nicht relevant definiert. Da diese Perspektive jedoch gerade für Retailbanken die relevante Steuerungsgrösse oder eine zentrale Erfolgsgrösse darstellt, ist ihre bisher optionale Berücksichtigung in Abweichung zum Basler Standard zum Zinsrisiko selbst unter dem bisher eingenommenen Blickwinkel der Proportionalität nicht mehr angemessen. Schliesslich hat der BCBS im Lichte der jüngeren Entwicklungen der Zinsrisiken, inkl. dem Negativzinsumfeld, seine standardisierten Zinsschockszenarien turnusmässig neu kalibriert. Die entsprechende Aktualisierung dieser im Anhang des Rundschreibens enthaltenen Zinsschockszenarien stellt einen weiteren wichtigen Aspekt der Revision dar.

Mit der Revision des FINMA-RS 19/2 verfolgt die FINMA weiterhin den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dem bereits das Rundschreiben in seiner heutigen Form entspricht. Spezifisch werden zudem bestehende Anforderungen an kleine Banken und Kategorie 3 Banken mit geringem Erfolg aus dem Zinsengeschäft gemäss Rz 14 vereinfacht, insbesondere im Bereich Stresstesting und Validierung. Ferner trägt die Aktualisierung des FINMA-RS 19/2 den Marktentwicklungen der letzten Jahre und dem weiterentwickelten Basler Standard zum Zinsrisiko angemessen Rechnung, was der Zukunftsfähigkeit und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes zuträglich ist.

Die bereits bestehende **Proportionalität** des FINMA-RS 19/2 wird beibehalten und wie oben bereits erwähnt weiter verbessert (vgl. Rz 15, 31, 32 und 38 und die diesbezüglichen Erläuterungen im nächsten Abschnitt).

4.2 Gegenstand und Geltungsbereich (Rz 1–4)

Inhaltlich wird die bisherige Praxis grundsätzlich unverändert weitergeführt. Es gibt jedoch punktuelle Änderungen, vor allem infolge von Anpassungen an der ERV.

In Rz 1 ist der Verweis auf Art. 96 ERV veraltet und inzwischen irreführend (der frühere Regelungsinhalt dieses Artikels forderte eine angemessene interne Beschränkung bzgl. Marktrisiken und damit auch der Zinsrisiken im Bankenbuch; dieser Inhalt des Art. 96 ERV wurde Ende 2018 ausser Kraft gesetzt). Neben Art. 45 ERV erwähnt die Rz 1 der Vollständigkeit halber neu auch den Art. 131*b* ERV. Dieser Artikel zu den zusätzlichen Eigenmitteln bei systemrelevanten Banken knüpft an den entsprechenden Art. 45 ERV an, der für alle Banken gilt. Schliesslich wurde die Reihenfolge der erwähnten Rechtsgrundlagen an diejenige auf der Titelseite des FINMA-RS 19/2 angeglichen.

In Rz 2 werden neu die Adressaten des FINMA-RS 19/2 explizit genannt, was bis dato nur auf der Titelseite des Rundschreibens erfolgte. Im Einklang mit dem nach Inkrafttreten des FINMA-RS 19/2 in Kraft getretenen Art. 70 FINIV wird klargestellt, dass das FINMA-RS 19/2 nur Anwendung auf kontoführende Wertpapierhäuser findet. Dies wurde auch in der Tabelle der Adressaten auf der Titelseite des Rundschreibens korrigiert. Da mit der Umsetzung von Basel III final in der ERV per 1. Januar 2025[3] erstmals der Begriff des Bankenbuchs auf Stufe der ERV explizit eingeführt wurde, mit entsprechenden Zuordnungsregeln von Positionen zum Bankenbuch, wird die Rz 2 entsprechend aktualisiert. Bei der Zuordnung zum Bankenbuch dürfen nur solche Risikotransfers zwischen Banken- und Handelsbuch berücksichtigt werden, welche die Anforderungen von Art. 11 und 13–15 der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über das Handels- und das Bankenbuch sowie die anrechenbaren Eigenmittel der Banken und Wertpapierhäuser (SR *952.031.11*) erfüllen und entsprechend in der Berechnung der Mindesteigenmittel berücksichtigt werden. Der letzte Satz von Rz 2 wird als Ausfluss der internen Ex-post-Evaluation gestrichen. Grund dafür ist die mangelnde praktische Relevanz sowie die seit 2008 fortentwickelte Regulierung der Zinsrisiken für das Handels- und Bankenbuch. Schliesslich werden alle Adressaten des FINMA-RS 19/2 neu als «Banken» statt «Institute» bezeichnet.

[3] Vgl. Mitteilung «Änderung der Eigenmittelverordnung zur Umsetzung der finalen Basel III Standards tritt 2025 in Kraft» des Bundesrats vom 29. November 2023: admin.ch/de/nsb?id=99067.

In Rz 3 wurde die Formulierung näher an die in der ERV verwendeten Begriffe «Stufe Einzelinstitut» und «konsolidierte Stufe» herangeführt. Neu erfordert die Ausnahme von beherrschten Unternehmen des Finanzbereichs in der konsolidierten Stufe die Zustimmung der FINMA statt der Prüfgesellschaft. Damit wird eine einheitlichere Handhabung sichergestellt. Auch werden in Rz 3.1 als Ausfluss der externen und internen Ex-post-Evaluation insbesondere die notwendigen Voraussetzungen und die von der Bank einzureichenden Unterlagen (inkl. einer Bestätigung ihrer Prüfgesellschaft) sowie die Wesentlichkeitsdefinition näher ausgeführt. Der Prozess und die Analysen sind jährlich identisch. Diese Unterlagen müssen der FINMA aber nicht mehr jedes Jahr erneut eingereicht werden, wenn es keine Änderungen der Analyseergebnisse gab. Wie bisher ist nach Rz 3.2 durch geeignete Weisungen, Limiten oder sonstige Vorgaben sicherzustellen, dass einmal ausgenommene beherrschte Unternehmen weiterhin unwesentlich in Bezug auf ihre Zinsrisiken im Bankenbuch bleiben.

In Rz 4 wird nebst der Formulierung «im Bankenbuch» statt «ausserhalb des Handelsbuchs» neu und komplementär zu Rz 2 explizit festgehalten, welche Banktypen von den Erwartungen des FINMA-RS 19/2 ausgenommen sind. Die Ausnahme der Zweigniederlassungen ausländischer Banken stand bis dato in Rz 49, passt jedoch inhaltlich besser in Rz 4. Schliesslich besteht für ein kontoführendes Wertpapierhaus, das nach Art. 70 Abs. 4 FINIV die Bestimmungen der ERV und daher auch des FINMA-RS 19/2 einzuhalten hat, die Möglichkeit, im Einzelfall nicht dem FINMA-RS 19/2 unterstellt zu sein. Dies ist dann der Fall, wenn es keine wesentlichen Zinsrisiken im Bankenbuch hat, was jährlich durch die Prüfgesellschaft im Rahmen der Risikoanalyse zu bestätigen ist.

4.3 Basler Mindeststandards (Rz 6)

Die Aktualisierung des Basler Standards zum Zinsrisiko erfolgte in zweierlei Hinsicht. Einerseits wurde der Standard in das Kapitel 31 zum «*Supervisory Review Process*» (SRP31) des sog. *Consolidated Basel Framework*[4] überführt. Zudem wurden die Regelungen zum Grundsatz 8 in die sog. *Disclosure Requirements* (DIS70)[5] überführt. Entsprechend wurden die zu Beginn diverser Rz in eckigen Klammern aufgeführten Verweise auf den Basler Standard zum Zinsrisiko aktualisiert. Zum anderen hat der BCBS die Kalibrierung der standardisierten Zinsschockszenarien sowie auch die zur Kalibrierung dieser Zinsschocks angewandte Methodik überarbeitet. Dies resultierte in einer Aktualisierung des Anhangs 2 des FINMA-RS 19/2, auf die in den Ausführungen zum Anhang 2 näher eingegangen wird.

[4] Abrufbar unter: www.bis.org > Committees > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Consolidated Basel Framework > SRP > SRP31.

[5] Abrufbar unter: www.bis.org > Committees > Basel Committee on Banking Supervision > Basel Framework > DIS.

4.4 Grundlagen (Rz 12–15)

Im Rahmen der externen Ex-post-Evaluation wurde angeregt, die Notwendigkeit zur Erfassung von Optionsrisiken zu präzisieren. Die Rz 12 wird entsprechend ergänzt. Dabei wird auch eine Präzisierung des Begriffs «Optionsrisiko» vorgenommen.

Die «Einlagen ohne feste Laufzeit» werden als Beispiel für Positionen mit eingebetteten/impliziten Optionen gestrichen. Dadurch wird klargestellt, dass kein Optionspreismodell zur Erfassung des Optionsrisikos dieser Einlagen auf Stufe Einzelkundin bzw. -kunde entwickelt werden muss. Es genügt weiterhin gängige Replikationsmodelle zu verwenden, oder man kann auch gänzlich auf ein Modell verzichten. Bei Termineinlagen und Festzinskrediten darf indes nur dann auf eine Modellierung der Optionalität verzichtet werden, wenn die angegebenen Wesentlichkeitsgrenzen eingehalten sind.

Im Rahmen der externen Ex-post-Evaluation wurde angeregt, die Zuordnung der Bonitätseffekte bzw. das *Credit-Spread*-Risiko im Bankenbuch in Bezug auf das Risikomanagement zu klären sowie eine Wesentlichkeitsdefinition einzuführen. Das *Credit-Spread*-Risiko muss bei Relevanz in internen Metriken berücksichtigt werden (nicht zwingend im Rahmen des Zinsrisikomanagements und damit auch nicht im Rahmen der Zinsrisikomeldung bzw. Offenlegung zu Zinsrisiken im Bankenbuch). Für handelbare Finanzanlagen als relevanteste Position wurde eine Wesentlichkeitsdefinition eingefügt (vgl. Rz 16).

Im Rahmen der externen Ex-post-Evaluation wurde angeregt, die Definition der Kategorie 3 Banken mit geringem Erfolg aus dem Zinsengeschäft weniger volatil auszugestalten. Die Rz 15 setzt dies um, indem neu der Anteil des Brutto-Erfolgs aus dem Zinsengeschäft für mindestens zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre weniger als ein Drittel der Summe der ordentlichen Erfolgsgrössen betragen muss. In der zugehörigen Fussnote erfolgt dabei eine Korrektur in Bezug auf die Datengrundlage. Der Wechsel auf die Betrachtung des Brutto-Erfolgs anstelle des Netto-Erfolgs ist Ausfluss der internen Ex-post-Evaluation. Die Betrachtung des Brutto-Erfolgs ist die sachlich korrektere Vorgehensweise. Diese Anpassung hat keine wesentlichen Auswirkungen (für Details vgl. Abschnitt 7 zur Wirkungsanalyse).

4.5 Zinsrisikomanagement (Rz 16)

Im Rahmen der externen Ex-post-Evaluation wurde angeregt, näher zu regeln, wann Bonitätseffekte von handelbaren Finanzanlagen relevant und entsprechend zu berücksichtigen sind. Dies wird in Rz 16 umgesetzt.

4.6 Risikotoleranz (Rz 19)

Die bisherige Regelung wird auf die Ertragsperspektive erweitert.

In Rz 19 wird neu die Formulierung der Risikotoleranz auch für die Ertragsperspektive gefordert, nebst der Barwertperspektive wie bisher schon. Die Berücksichtigung der Ertragsperspektive war bisher optional, obschon der Basler Standard zum Zinsrisiko immer schon deren Einbezug vorsah. In der Praxis beobachtet die FINMA, dass viele Banken die Berücksichtigung der Ertragsperspektive als wichtig erachten. Die Berücksichtigung stellt einen entscheidenden Teil eines angemessenen Zinsrisikomanagements dar. Gerade für Retailbanken ist die Ertragsperspektive die wichtigste Dimension. Mit dieser Erweiterung gleicht die FINMA ihre Aufsichtspraxis auch an jene der EBA an.

Bei der Risikotoleranz sind neu auch negative Marktwertreserven handelbarer Finanzanlagen, welche nach der Kostenamortisations-Methode nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a RelV-FINMA) bewertet werden, sowie Strategien zur Absicherung dieser Finanzanlagen zu berücksichtigen. Diesbezüglich muss keine Limitierung erfolgen, eine Überwachung genügt. Die meisten Banken überwachen diese Reserven und deren Entwicklung bislang nicht. Eine solche Überwachung ist aber wichtig, um frühzeitig inhärente Risiken zu erkennen und allfällig Gegenmassnahmen ergreifen zu können. Damit greift die FINMA Entwicklungen auf internationaler Ebene bereits auf.

Die Berücksichtigung der Absicherungsstrategien ist eine Klarstellung aus der internen Ex-post-Evaluation, damit Einfluss und Entwicklung von Absicherungsstrategien auf die Risikomessung im Rahmen der Risikotoleranz transparent überwacht werden. Dabei ist auch die Effektivität dieser Strategien zu beurteilen.

Weiterhin besteht jedoch keine generelle Erwartung, Limiten in Bezug auf die Ertragsperspektive zu formulieren. Dies wird nur erwartet, wenn der 1/3-Schwellenwert bzgl. der Materialität des Brutto-Erfolgs erreicht wird oder wenn die Ertragsperspektive die relevante Steuerungsgrösse darstellt.

4.7 Internes Zinsrisikomanagement (Rz 20, 24, 27, 28, 29, 31, 32)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass sich die Messung des Zinsrisikos gemäss Rz 8 sowohl auf die Barwert- als auch die Ertragsperspektive bezieht.

In Rz 24 wird im Sinne der einheitlichen Begrifflichkeit von den «standardisierten Zinsschockszenarien» (vgl. Anhang 2) gesprochen. Von diesen sind nur die Szenarien i. (paralleler Schock nach oben) und ii. (paralleler Schock nach unten) zwingend in der Ertragsperspektive zu berücksichtigen.

Als Ausfluss der externen Ex-post-Evaluation wird in Rz 27 der Einschub «typischerweise» gestrichen. Gemäss dem Basler Standard zum Zinsrisiko ist die Aufzählung der in Rz 28–30 genannten Elemente vollständig. Daher war die einleitende Formulierung «typischerweise» missverständlich. Der

Einschub «sofern relevant» in Rz 29 bezieht sich dabei nicht auf Zinsniveau und Zinszyklus, sondern die dem Einschub nachfolgenden Elemente. Wann Relevanz vorliegt, liegt im Ermessen der Bank, die praktizierte Relevanzdefinition muss jedoch angemessen sein. Bzgl. Bonitätseffekten kann dabei auf die Relevanzdefinition in Rz 16 abgestellt werden.

Als Ausfluss der externen Ex-post-Evaluation wird in Rz 31 die Anforderung an sowohl qualitative als auch quantitative Stresstests in Form von *Reverse Stresstests* überarbeitet, indem die vormalige qualitative Umsetzung für kleine Banken mangels Relevanz dieses Wahlrechts wieder gestrichen wird. Weiterhin müssen solche *Reverse Stresstests* durchgeführt werden. Deren konkrete Umsetzung ist den Banken weiterhin freigestellt. Die Kalibrierung der Reverse Stresstests wurde dahingehend präzisiert, dass die Aufdeckung *existenzbedrohender* Schwachpunkte das Ziel ist und es wurde auch präzisiert, dass eine nachvollziehbare Dokumentation der *Reverse Stresstests* vorliegen muss.

Als Ausfluss der externen Ex-post-Evaluation wird in Rz 32 klargestellt, dass die hierin erwähnten Erleichterungen auch für Kategorie 3 Banken mit geringem Erfolg aus dem Zinsengeschäft gemäss Rz 14 gelten.

4.8 Modellannahmen (Rz 33)

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Ex-post-Evaluation und der Aufsichtstätigkeit wird die Rz 33 umfassend angepasst. Etwa war die bisherige Differenzierung zwischen «verhaltensbezogenen» und «nicht verhaltensbezogenen Annahmen» nicht tauglich. Besser wird unterschieden zwischen «auf Analysen basierenden Annahmen» vs. «auf Expertenwissen basierenden Annahmen». Erstere sind in der Regel das Ergebnis einer auf Daten basierenden Analyse, während auf Expertenwissen basierende Annahmen eben auf Basis einer Experteneinschätzung gewonnen werden. Neu wird in Rz 33 der Vollständigkeit halber auch die Dokumentation dieser Annahmen gefordert.

Die Angemessenheit der Annahmen und deren Auswirkungen sind weiterhin jährlich zu überprüfen. Die periodische Durchführung von Sensitivitätsanalysen wird dahingehend präzisiert, dass diese ebenfalls mindestens jährlich und mindestens in der Barwertperspektive zu erfolgen hat.

4.9 Datenintegrität und Validierung (Rz 35, 36, 37, 38)

In Rz 35 wird klargestellt, dass Modelle für Zinsrisiken unabhängig validiert werden müssen. Modelle sind z. B. Messansätze wie der Value-at-Risk, inklusive zugrundeliegender Annahmen, oder Replikationsmodelle.

Infolge der internen und externen Ex-post-Evaluation wird die Rz 36 um typische Beispiele zu den dynamischen Elementen ergänzt.

Die Rz 37 wird aufgehoben, da ihr Inhalt bereits mit Rz 20 in Grundsatz 4 figuriert und auf eine Wiederholung verzichtet werden kann.

Infolge der externen Ex-post-Evaluation wird die Rz 38 überarbeitet. Zunächst wird der letzte Satz mit den Validierungsanforderungen für Modelle für Zinsrisiken an den Anfang der Rz 38 gestellt und dabei die Mindestvalidierungsfrequenz auf fünf Jahre erhöht und über alle Banken vereinheitlicht. Anschliessend wird auf die diesbezüglichen Erleichterungen für kleine Banken sowie Kategorie 3 Banken mit geringem Erfolg aus dem Zinsengeschäft eingegangen. Neu konkretisiert eine abschliessende Liste, dass im Rahmen einer vereinfachten Umsetzung bei kleinen Banken und Kategorie 3 Banken mit geringem Erfolg aus dem Zinsengeschäft gemäss Rz 14 auf die unabhängige Validierungsfunktion sowie auf ein formales Rahmenwerk für die Modellrisiko-*Governance* verzichtet werden kann. Die Möglichkeit zum Verzicht auf eine **unabhängige** Validierungsfunktion impliziert indes nicht, dass auf die Validierung per se verzichtet werden kann.

4.10 Berichterstattung (Rz 39)

In Rz 39 wird als Ausfluss der externen Ex-post-Evaluation konkretisiert, dass im Kontext der Berichterstattung mit «Delegierte» ein Ausschuss des Oberleitungsorgans gemeint ist.

4.11 Offenlegung (Rz 41)

Die Offenlegungsanforderungen wurden mit der Umsetzung von Basel III final per 1. Januar 2025 in die OffV-FINMA überführt. Entsprechend referenziert Rz 41 neu auf diese Verordnung. Dies setzt die Basler Mindeststandards zu den Anforderungen an die Offenlegung (DIS) um. Bezogen auf Zinsrisiken basieren diese auf der Ziffer 70.1-6 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

Zur Offenlegung regte die externe Ex-post-Evaluation Klarstellungen zur Diskontierungsmethode und zur maximalen Zinsneufestsetzungsfrist an. Hierauf wird im Rahmen der nächsten Revision der OffV-FINMA eingegangen.

4.12 Interne Risikotragfähigkeit (Rz 42, 45, 46.1, 46.2)

Im Rahmen der externen Ex-post-Evaluation wurde angeregt, die Anforderung nach Rz 42 ausschliesslich auf die Ertragsperspektive im Rahmen der Kapitalplanung gemäss FINMA-Rundschreiben 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken» zu beschränken. Dies entspricht zwar der Praxis der meisten Banken. Ein Ausschluss umfassenderer interner Ansätze, die im in eckigen Klammern referenzierten Basler Standard zum Zins-

risiko beschrieben werden, wäre aber nicht sachgemäss. Die Rz 42 wird entsprechend präzisiert. Rz 45 wurde angepasst, um die Verständlichkeit zu verbessern.

Als Ausfluss der internen Ex-post-Evaluation werden in den neuen Rz 46.1 und 46.2 zusätzliche Faktoren genannt, die im Kontext der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen sind. Hierbei handelt es sich um die Entwicklung negativer Marktwertreserven handelbarer Finanzanlagen gemäss Rz 19 sowie die Resultate der Sensitivitätsanalysen hinsichtlich der Modellannahmen gemäss Rz 33. Diese Faktoren figurierten immer schon im Basler Standard zum Zinsrisiko, waren bei der Erstfassung des FINMA-RS 19/2 aber als nicht so relevant betrachtet worden. Ihre Relevanz hat sich jedoch mittlerweile geändert, wie der Fall der Silicon Valley Bank zeigte, Daher ist es angemessen, diese Faktoren neu in die Liste der zwingenden Beurteilungen aufzunehmen.

4.13 Datenerhebungen und Datenbewertung (Rz 49–50)

Die Anpassungen in Rz 49 und 50 sind primär redaktioneller Natur.

Die explizite Erwähnung, dass Zweigniederlassungen ausländischer Banken keine Angaben zu Zinsrisiken übermitteln, ist im Lichte von Rz 4 zum Geltungsbereich redundant und wurde daher in Rz 49 gestrichen.

Wie bereits heute der Fall, sind die Angaben zu den Zinsrisiken *via die Schweizerische Nationalbank* (SNB) der FINMA zu übermitteln. Dies wurde in Rz 49 ergänzt. Aus Ausfluss der internen und externen Ex-post-Evaluation ist anzumerken, dass die jeweils gültigen Erhebungserläuterungen der SNB zur Zinsrisikomeldung bei der Erstellung dieser Angaben zu beachten sind, was bis dato vereinzelt nicht getan wird.

Die in Anhang 1 aufgeführten Kriterien dienen in erster Linie der Identifikation und Beurteilung von Ausreisserbanken, weniger der Definition und Behandlung derselben; entsprechend wurde Rz 50 sprachlich angepasst.

4.14 Identifikation von Ausreisserbanken (Anhang 1 Rz 1–6)

Inhaltlich wird die bisherige Regelung weitergeführt, aber unter Erweiterung um ein zweites quantitatives Kriterium zur Identifikation von Ausreisserbanken.

Weiterhin identifiziert die FINMA die Ausreisserbanken anhand der quantitativen Kriterien nach Rz 2 und der qualitativen Kriterien nach Rz 5. Eine Bank wird als Ausreisserbank betrachtet, sobald ein Kriterium (z. B. bzgl. Ausmass der Barwertreduktion nach Rz 3) erfüllt ist.

Ausreisserbanken sind Banken, die *möglicherweise* unangemessen hohe Zinsrisiken im Bankenbuch oder ein unzureichendes Zinsrisikomanagement aufweisen.

Als ein quantitatives Kriterium dient nach Rz 3 weiterhin die 15 % des Kernkapitals übersteigende Änderung des Barwerts dieser Eigenmittel. Hierbei ist nur die Reduktion dieses Barwerts relevant, was präzisiert wurde. Weiterhin erfolgt die Berechnung der Barwertänderungen auf Grundlage der gemäss Zinsrisikomeldung rapportierten Zahlungsströme und unter Berücksichtigung der jeweiligen Annahmen der meldenden Banken sowie mit marktüblichen Annahmen (zu Vergleichszwecken) – dies stand bisher in Rz 4 und wird neu in Rz 3 integriert. Die marktüblichen Annahmen umfassen dabei hauptsächlich bankindividuelle Annahmen, aber ebenso übliche Annahmen, wie sie bei bestimmten Untergruppen von Banken mit vergleichbarem Geschäftsmodell anzutreffen sind sowie im Zeitablauf konstante Annahmen.

Nach dem Basler Standard zum Zinsrisiko können die Aufsichtsbehörden auch zusätzliche Kriterien zur Identifikation von Ausreisserbanken festlegen, die sie über die Bankenpopulation einheitlich anwenden. Die FINMA tut dies in Rz 4 mit der zum Basisszenario gemessenen Reduktion des Netto-Erfolgs im Zinsengeschäft unter den standardisierten Zinsschockszenarien i. oder ii. Ab einer Reduktion von 5 % des Kernkapitals der Bank liegt eine Ausreisserbank vor.

Diese Identifikation von Ausreisserbanken nach Rz 1–6 steht im Einklang mit dem Basler Standard zum Zinsrisiko. Nach Grundsatz 12 dieses Standards haben die Aufsichtsbehörden die Kriterien offenzulegen, anhand derer sie Ausreisserbanken bestimmen.

4.15 Beurteilung von Ausreisserbanken (Anhang 1 Rz 7–12)

Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Die Identifikation als Ausreisserbank zieht wie bisher keine automatischen Massnahmen gemäss Anhang Rz 13–14 des Rundschreibens sich.

Die Anpassungen der Rz 7–12 sind redaktioneller Natur. Die Anpassungen in Rz 10 spiegeln eine sprachliche Anpassung an die RelV-FINMA. In Rz 11 wird auf die Detaillierung des Gegenstands der Annahmen und Parameter verzichtet, infolge zu geringer Relevanz in der Praxis (namentlich vorzeitige Rückzahlungen und Abzüge).

Ausreisserbanken weisen ein *möglicherweise* unangemessen hohes Zinsrisiko auf. Ergibt die Einzelfallabklärung der Aufsichtsbehörde ein unangemessenes Zinsrisikomanagement oder eine aufsichtsrechtlich als zu hoch einzustufende Zinsrisikoexposition, so muss die Aufsichtsbehörde nach Grundsatz 12 risikomindernde Massnahmen oder zusätzliche Eigenmittel verlangen.

Die Beurteilung der Ausreisserbanken erfolgt dann in Anwendung der Kriterien nach Rz 7–12, welcher bereits im heutigen FINMA-RS 19/2 auch die Ertragsperspektive abdecken.

4.16 Massnahmen (Anhang 1 Rz 13–14)

Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Die Anpassungen beschränken sich auf eine präzisere Definition der Eigenmittelzielgrösse bzw. der erforderlichen Eigenmittel durch Bezugnahme auf die ERV in Rz 13, neben einer Aktualisierung der Referenz auf den Basler Standard zum Zinsrisiko in Rz 14.

Kommt die FINMA im Rahmen einer einzelfallspezifischen Analyse zur Beurteilung, dass die Defizite im Zinsrisikomanagement oder die eingegangenen Zinsrisiken aus aufsichtsrechtlicher Sicht zu gross sind, ergreift sie im Einklang mit Grundsatz 12 geeignete Massnahmen (vgl. Rz 13). Standardmässig wird hierbei die Situation mit dem Institut zunächst im Rahmen des Aufsichtsdialogs erörtert, um die Modalitäten zur Bereinigung der Defizite bzw. den sonstigen Umgang mit diesen zu besprechen. Je nach Sachlage wird die FINMA sodann eine angemessene Entscheidung treffen.

Neben der Forderung nach zusätzlichen Eigenmitteln auf Grundlage von Art. 45 bzw. 131*b* ERV können weitere Massnahmen getroffen werden, die grundsätzlich auch parallel zur Anwendung kommen können. Diese weiteren Massnahmen umfassen namentlich die Reduktion der Zinsrisiken durch bilanzielle Massnahmen, Anpassung oder Vorgaben zu Annahmen bzw. Parametern des internen Zinsrisikomesssystems, die Verbesserung des Rahmenkonzepts zu Zinsrisiken entlang der Grundsätze und Strukturen der Institutssteuerung und -kontrolle durch seine Organe oder die Ersetzung des internen Zinsrisikomesssystems durch das standardisierte Rahmenkonzept des Basler Standards zum Zinsrisiko (Rz 6). Letzteres dürfen Banken als internes Zinsrisikomesssystem und / oder für die Zinsrisikomeldung freiwillig verwenden.

4.17 Standardisierte Zinsschockszenarien (Anhang 2)

Der Anhang 2 wurde aktualisiert, mit materiellen Anpassungen.

Die Anpassungen spiegeln in erster Linie die rekalibrierten standardisierten Zinsschockszenarien entsprechend dem in Rz 6 des Rundschreibenentwurfs erwähnten Basler Standard zum Zinsrisiko wider. Details zu dieser Rekalibrierung wurden vom Basler Ausschuss am 16. Juli 2024 publiziert.[6]

[6] Vgl. www.bis.org/bcbs/publ/d578.htm; abrufbar unter: www.bis.org > Committees > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Recalibration of shocks for interest rate risk in the banking book.

Die erweiterte Datengrundlage sowie die modifizierte Methodik zur Bestimmung der standardisierten Zinsschockszenarien führen nicht bei jeder Währung zu einer Anpassung aller Szenarien. Dies liegt daran, dass sowohl die Erweiterung der Datenbasis als auch die Umstellung der Methodik inkl. Rundung nicht zu neuen Schocks für die Unterszenarien *parallel, long* oder *short* führten.

Seit der Vorkonsultation vom 8. Juni 2026 wurden die standardisierten Zinsschockszenarien iii. und iv. der Währung IDR angepasst. Im in der Fussnote 6 bzw. 6 referenzierten Rekalibrierungsdokument wurde keine Veränderung vermerkt, obgleich im Unterszenario *long* eine Reduktion des Zinsschocks von 350 auf 300 Basispunkte zu verzeichnen ist.

5 Regulierungsprozess

Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen, wie Behörden und allenfalls der Wissenschaft. Für Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben (ausser bei rein formalen Anpassungen) wird prinzipiell eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörungen wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die Stellungnahmen aus, gewichtet sie und legt jeweils in einem Bericht (Ergebnisbericht) dar, inwiefern diese umgesetzt werden. Sämtliche Unterlagen zu Anhörungen, einschliesslich des Ergebnisberichts, werden veröffentlicht.[7]

5.1 Vorkonsultation

Vor der Eröffnung der Anhörung führt die FINMA grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein.

Am 8. Juni 2026 führte die FINMA eine Vorkonsultation zum Entwurf des revidierten FINMA-RS 19/2 im Rahmen einer Sitzung der nationalen Arbeitsgruppe «Zinsrisiken – Banken» durch.[8] Der Entwurf berücksichtigte bereits

[7] Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite publiziert (www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen und Evaluationen).

[8] Sitzungsteilnehmende: Systemrelevante Banken, Vereinigung Schweizerischer Privatbanken, Verband Schweizerischer Kantonalbanken, Vertretung der Kategorie 4 und 5 Banken, Association of Foreign Banks in Switzerland, Schweizerische Bankiervereinigung, EXPERTsuisse, Schweizerische Nationalbank, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, FINMA (Leitung).

die von der Arbeitsgruppe erhaltenen Rückmeldungen aus der Ex-post-Evaluation.

In dieser Vorkonsultation wurden der Entwurf des revidierten FINMA-RS 19/2 diskutiert und offene Fragen geklärt. Der Entwurf stiess auf geteilte Zustimmung. Kritisiert wurden primär die angedachte Ausweitung der Ertragsperspektive, sowohl im Kontext der Limiten als auch im Rahmen des Ausreissertests. Aus Sicht der FINMA ist diese Ausweitung indes aus einer Risikoperspektive sachgerecht und überdies kompatibel mit der EBA-Praxis und dem Basler Standard zum Zinsrisiko.

Wo die Teilnehmenden Anpassungsbedarf oder Klärungen angeregt haben, werden diese zu einem grossen Teil im vorliegenden Anhörungsentwurf umgesetzt, soweit sie mit den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und den Zielen der Finanzmarktaufsicht vereinbar sind. So wurden etwa folgende Anpassungen vorgenommen:

- Streichung von «bei Einlagen ohne feste Laufzeit» (Rz 12) zur Klarstellung, dass diesbezüglich keine Modellierung der Optionalität pro Einlegerin oder Einleger erforderlich ist.
- Reduzierte Frequenz (fünf statt drei Jahre) für die Validierung (Rz 38). Diese reduzierte Validierungsanforderung gilt neu für alle Banken und nicht mehr nur für kleine Banken und Kategorie 3 Banken mit geringem Erfolg aus dem Zinsengeschäft gemäss Rz 14.

5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 27. Juli bis 18. August 2026 führte die FINMA eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

5.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR *172.061*). Entsprechend führt die FINMA dazu eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR *956.11*) durch. Die Anhörungsfrist beträgt zwei Monate.

6 Regulierungsgrundsätze[9]

Bei den Anpassungen am FINMA-RS 19/2 hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprochen haben. Die bereits bestehende Proportionalität wurde dabei beibehalten und weiter verbessert (vgl. Rz 15, 31, 32 und 38). Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologieneutral ausgestaltet. Die Differenzierung einer Regulierung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c FINMAG orientiert sich am mit der Regulierung angestrebten Ziel und am Risiko. Internationale Standards im Finanzmarktbereich in Form des Basler Standards zum Zinsrisiko und dessen Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten wurden im Rahmen der Ex-Post-Evaluation untersucht und in den darauf basierenden Anpassungen am FINMA-RS 19/2 soweit noch notwendig berücksichtigt. Für die Einzelheiten wird auf den Ex-post-Evaluationsbericht und die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

7 Wirkungsanalyse[10]

Die Revision des FINMA-RS 19/2 umfasst zwei Hauptänderungen:

- im Rahmen der Ex-post-Evaluation identifizierte Punkte zwecks punktueller Verbesserung (d. h. Fehlerkorrekturen und Präzisierungen infolge von Unklarheiten, insbesondere bzgl. der Ertragsperspektive infolge Relevanz) des FINMA-RS 19/2;
- Aktualisierung der standardisierten Zinsschockszenarien im Anhang 2 des FINMA-RS 19/2, entsprechend der Aktualisierung des Basler Standards zum Zinsrisiko.

Bei den identifizierten Punkten handelt es sich um punktuelle und konkrete Verbesserungen an einzelnen Rz des FINMA-RS 19/2, wie namentlich auch von den Beaufsichtigten in der Ex-post-Evaluation eingebracht. Daher erübrigte sich eine Prüfung von Regulierungsvarianten. Die punktuellen Anpassungen werden sich positiv niederschlagen in einer verbesserten Proportionalität und generell einheitlicheren Anwendung des FINMA-RS 19/2.

Die aktualisierten standardisierten Zinsschockszenarien reflektieren die entsprechenden Anpassungen am internationalen Standard, insbesondere um eine verbesserte datenbasierte Grundlage für die Aufsicht zu den Zinsrisiken zu erzeugen. Eine explizite Prüfung von Varianten und zugehörigen Wirkungsanalysen war nicht angezeigt, da die Datengrundlagen auch zur bank-

[9] Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

[10] Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

seitigen Offenlegung von Zinsrisiken dienen und eine international einheitliche Vorgehensweise essenziell ist für die Vergleichbarkeit der bankseitig publizierten Informationen zu den Zinsrisiken.

Die FINMA hat die Auswirkungen der aktualisierten standardisierten Zinsschockszenarien auf die gesamte Bankenpopulation untersucht. Für die Stichtage 31. März 2025 und 31. März 2026 wurde eine Parallelrechnung mit den aktuellen und aktualisierten sechs Standardzinsschockszenarien[11] durchgeführt, um die Auswirkungen auf die Anzahl der Ausreisserbanken sowie die einzelnen Risikokennzahlen aus der Barwertperspektive und der Ertragsperspektive abzuschätzen. Ausreisserbanken sind Banken mit möglicherweise unangemessen hohen Zinsrisiken, namentlich weil sich unter den Zinsschockszenarien der Barwert des ökonomischen Eigenkapitals um mehr als 15 % des Kernkapitals der Bank reduziert (Barwertperspektive). Die Barwertänderung des Eigenkapitals resultiert aus den aktiv- und passivseitigen Barwertänderungen der zinssensitiven Positionen unter den Zinsschockszenarien.

Insbesondere in der Barwertperspektive gibt es unter den aktualisierten Schocks nur relativ gesehen einen deutlichen Anstieg bei der Anzahl der Ausreisserbanken. In absoluter Betrachtung bleibt die Anzahl der Ausreisserbanken weiterhin sehr klein. Daher ist der Gesamteffekt auf die gesamte Bankenpopulation ceteris paribus nicht kritisch.

In der Ertragsperspektive ändert die absolute Anzahl Ausreisserbanken per Stichtag 31. März 2026 nicht. Per Stichtag 31. März 2025 stieg die Anzahl nur sehr wenig an, was relativ betrachtet ca. 1 % aller betroffenen Banken entspricht. Dies ist durch gezielte Aufsichtsmassnahmen der FINMA sowie durch die zuletzt gesunkenen Zinsen und damit abnehmender Ertragsprognosen zu erklären. Sollten die Marktzinsen bis zum Inkrafttreten der aktualisierten Szenarien wieder deutlich ansteigen, ist von einer stärkeren Zunahme der Anzahl an Ausreisserbanken in der Ertragsperspektive auszugehen.

Insgesamt sind somit keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten, da in absoluten Zahlen keine nennenswerte Zunahme der Anzahl an Ausreisserbanken erwartet wird, unter Vorbehalt einer deutlichen Änderung der Zinsrisikolandschaft.

[11] Vgl. Anhang 2 FINMA-RS 19/2: Parallelverschiebung Zinskurve rauf/runter, Steepener/Flattener-Schock der Zinskurve sowie nur Schock der kurzfristigen Zinssätze rauf/runter. Für die Ertragsperspektive werden dabei nur die zwei Parallelverschiebungsszenarien betrachtet – aus Aufwandsgründen für die Banken.

8 Weiteres Vorgehen

Der Verwaltungsrat der FINMA wird nach Abschluss der öffentlichen Anhörung die eingegangenen Stellungnahmen gewichten, auswerten und im Rahmen eines Ergebnisberichts darlegen, inwiefern diese umgesetzt werden konnten.

Das Inkrafttreten des revidierten FINMA-RS 19/2 «Zinsrisiken – Banken» ist per 1. Januar 2028 vorgesehen.